

hieraus resultierenden Schutzbedürftigkeit ergibt¹⁷. Aber ganz abgesehen davon, daß dem Gesetzgeber in bezug auf die theoretische Präzision der Gesetzsterminologie gewisse Grenzen gesetzt sind und der Gesetzestext weder ein Lehrbuch noch einen Kommentar ersetzen kann und will, würde eine andere, alle Delikte formal gleichmachende Auslegung des gesetzlichen Hinweises auf den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit dem Wesen und Zweck der neuen Strafen direkt zuwiderlaufen. Hieraus folgt, daß das Objekt des Verbrechens ein wichtiges Kriterium dafür ist, inwieweit im Einzelfall die bedingte Verurteilung oder der öffentliche Tadel anzuwenden ist. Das wird durch die bisherigen Erfahrungen der Praxis mit den neuen Hauptstrafen bestätigt, in der sich nach anfänglicher Unsicherheit und gewissen Schwankungen¹⁸ das rechtspolitisch wie theoretisch richtige Prinzip durchgesetzt hat, daß diese Strafen grundsätzlich nicht bei Delikten offen antidemokratischen Charakters anwendbar sind. Hierzu gehören insbesondere — abgesehen von der staatsgefährdenden Propaganda und Hetze (§ 19 StEG), die ein Staatsverbrechen darstellt — die Staatsverleumdung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Aufruhr, Landfriedensbruch u. ä. Straftaten. Das Wesen dieser Delikte besteht darin, daß sich der Rechtsbrecher bewußt gegen die politisch-moralische Integrität und Autorität des Arbeiter-und-Bauern-Staates, gegen die von ihm errichtete und gewährleistete staatliche Ordnung und gegen die Durchsetzung des staatlichen Willens der Werktätigen durch ihre politischen Machtorgane auflehnt und in dieser oder jener Form an Stelle der aus dem demokratischen Zentralismus folgenden, für alle Bürger gleichermaßen geltenden staatlichen Disziplin die Anarchie des einzelnen zu setzen trachtet. Hier verbietet sich unmittelbar aus dem Wesen dieser Verbrechen heraus die Anwendung von Strafen, bei denen der staatliche Zwang weitgehend zurücktritt und der Erziehung seitens der sozialistischen Gesellschaft breitesten Raum gibt. Es entspringt vielmehr der Logik des Klassenkampfes gegen diese Erscheinungen der kleinstädtischen Anarchie, daß den Urheber solcher Verbrechen die von den werktätigen Massen getragene Autorität des volksdemokratischen Staates und seiner Organe mit besonderem Nachdruck, d. h. mit dem einschneidenden Mittel der Freiheitsstrafe, bewußt gemacht wird.

Aus dieser prinzipiellen Erwägung ergibt sich jedoch ebenso, daß beim Vorliegen ganz besonderer Umstände — d. h. in Ausnahmefällen — die spezifische Gesellschaftsgefährlichkeit solcher Delikte so weit gemindert sein kann, daß eine bedingte Verurteilung und möglicherweise sogar ein öffentlicher Tadel gerechtfertigt ist. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn sich der Rechtsbrecher durch pflichtwidriges und seelenloses bürokratisches Verhalten einzelner Funktionäre oder Organe des Staatsapparats zu einer derartigen Tat hat hinreißen lassen. So wurde m. E. zu Recht wegen Staatsverleumdung mit einem öffentlichen Tadel ein Arbeiter bestraft, der in einem kleineren Ort mit seiner Familie unter sehr schlechten Wohnverhältnissen lebte und nach langem, geduldigem und widerspruchslosem Warten auf die Erledigung seiner Wohnungsangelegenheit Beschimpfungen gegen Funktionäre der örtlichen Organe vorbrachte, weil sein Antrag sehr nachlässig und bürokratisch behandelt wurde und er auf sein Vorbringen, anderen Bürgern gegenüber benachteiligt zu werden, keine Aufklärung erhielt. Diese und ähnliche, zwar nur selten auftretende, aber dann um so sorgfältiger zu treffende Entscheidungen finden ihre gesetzliche Stütze ebenfalls in § 1 Abs. 1 StEG. Hiernach stellen die Umstände, unter denen die Tat begangen wurde (und die den Täter möglicherweise zu seiner Tat veranlaßt haben können), ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der konkreten Gesellschaftsgefährlichkeit der begangenen Tat und die Begründetheit einer solchen Strafe dar.

Komplizierter und weniger eindeutig zu beantworten als bei antidemokratischen Delikten ist die Frage, inwieweit bei anderen Verbrechensarten bzw. -gruppen

die Anwendung der bedingten Verurteilung und des öffentlichen Tadels auszuschließen, auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken oder doch mehr oder weniger weitgehend einzuengen ist. Diese Frage wurde durch die bisherige Praxis — soweit ich übersehen kann — besonders im Hinblick auf bestimmte Arten der Körperverletzung, auf Sexualdelikte und auch auf Rauschgifte i. S. des § 330 a StGB, auf Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung und in gewisser Beziehung auch im Hinblick auf Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum¹⁹ aufgeworfen. Auch hier handelt es sich um Verbrechen, deren Objekte, wenn auch mit graduellen Unterschieden, in Anbetracht ihrer Bedeutung innerhalb des Systems der gesellschaftlichen Verhältnisse unserer volksdemokratischen Ordnung und der Schwerpunkte der Kriminalitätsentwicklung in besonderem Maße schutzwürdig und -bedürftig sind. Man muß indessen erkennen, daß sich aus dieser Tatsache allein in aller Regel²⁰ * noch keine Maßstäbe für die Anwendbarkeit der neuen Hauptstrafen im allgemeinen wie im Einzelfall herleiten lassen, wie das mitunter den Anschein hat. Das würde zu Schematismus und verabsolutierenden Schlußfolgerungen führen. Die Maßstäbe sind vielmehr, wie eingangs betont, grundsätzlich nur aus der Gesamtheit der objektiven und subjektiven Umstände der Tat zu gewinnen. Jedoch sind die spezifische Angriffsrichtung der Tat, der Charakter und die besondere Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit des Objekts der entscheidende Maßstab dafür, inwieweit bestimmte Umstände der Tat und der Täterpersönlichkeit die Anwendung einer dieser Strafen rechtfertigen (und damit auch notwendig machen) bzw. umgekehrt diese ausschließen. Das wird von den Gerichten bei weitem nicht immer erkannt. So wird bei der Bestrafung vorsätzlicher Körperverletzungen relativ häufig auch dann auf bedingte Verurteilung oder gar öffentlichen Tadel erkannt, wenn die Tat aus bewußter Mißachtung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens, aus anarchistischer Raulust, aus prahlerischer Kraftmeierei, aus kleinlicher Rachsucht, maßlosem Jähzorn oder ähnlichen, im Grunde asozialen Beweggründen begangen wird, wenn der Täter bereits als Schläger bekannt ist usw. Ein typisches Beispiel hierfür ist die Entscheidung des Kreisgerichts Pöbneck, das zwei Rowdys bedingt verurteilte, die in der Dunkelheit einen Passanten unter eine Laterne zogen und mit der Vorgabe zusammenschlugen, einer von ihnen sei Ulli Nitzschke. Vom Kreisgericht Potsdam-Land wurde ein Täter bedingt verurteilt, der in angetrunkenem Zustande einem Taxifahrer die Zähne eingeschlagen hatte, weil sich dieser weigerte, ihn in diesem Zustand zu befördern (ihm wurde ein Backenzahn ausgeschlagen, die Zahnprothese zerschlagen und anhaltende Schleimhautwunden zugefügt). Auch bei Sexualdelikten wurde vereinzelt ohne Rücksicht auf deren spezifische Gesellschaftsgefährlichkeit und Verwerflichkeit auf bedingte Verurteilung erkannt, so z. B. mit der weiter oben (unter I) bereits erwähnten Entscheidung des Kreisgerichts Schönebeck wegen fortgesetzter Unzucht mit Kindern. Ferner mußte das Bezirksgericht Cottbus das Urteil eines Kreisgerichts aufheben, mit dem der Angeklagte wegen fortgesetzter Begehung mann männlicher Unzucht gern. §§ 175/175a Ziff. 3 StGB zu acht Monaten Gefängnis bedingt verurteilt wurde. Schließlich deutet der hohe Anteil der neuen Strafen bei den Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum, vor allem in Verbindung mit den eingangs erwähnten Erscheinungen von routinemäßiger Anwendung bei weniger schweren Delikten, unter anderem darauf hin, daß die Bedeutung dieses Objekts bei der Beurteilung dieser Straftaten und der Person ihrer Urheber oft noch nicht genügend Berücksichtigung findet.

Auf Grund dieser Feststellungen ist bereits nach unseren derzeitigen Erkenntnissen und Erfahrungen die Schlußfolgerung möglich, daß es rechtspolitisch richtig und notwendig ist, bei der Anwendung der bedingten Verurteilung und des öffentlichen Tadels diesen oben

¹⁹ siehe hierzu Biehl/Hiller, NJ 1958 S. 236.

²⁰ vgl. hierzu vor allem den Leitartikel in NJ 1957 S. 129 ff. und den grundsätzlichen Aufsatz von Kruttsch, Gegen Subjektivismus — für die richtige Beachtung des Subjekts und der subjektiven Seite des Verbrechens, NJ 1957 S. 292 ff., zuletzt hierzu Biehl/Hiller, NJ 1958 S. 238 ff.

¹⁷ vgl. hierzu auch Lehrbuch des Strafrechts, S. 268 ff.

¹⁸ vgl. hierzu die Ausführungen und Beispiele bei Biehl/Hiller, NJ 1958 S. 236.